

Antrag der Geschäftsleitung\* vom 12. Dezember 2013

KR-Nr. 236a/2012

## **Gesetz über die Stärkung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 12. Dezember 2013,

*beschliesst:*

### ***Minderheitsantrag von Philipp Kutter:***

*Auf die Vorlage 236a/2012 wird nicht eingetreten.*

I. Das **Gesetz über die Information und den Datenschutz** vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Es gilt nicht

Geltungsbereich

- a. soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln,
- b. für das Verhältnis zwischen dem Kantonsrat sowie seinen ständigen Kommissionen und den Behörden und Anstalten, die der Oberaufsicht unterstehen.

---

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Bruno Walliser, Volketswil (Präsident); Brigitta Johner, Urdorf; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Barbara Bussmann, Volketswil; Raphael Golta, Zürich; Esther Guyer, Zürich; Philipp Kutter, Wädenswil; Heinz Kyburz, Männedorf; Marcel Lenggenhager, Gossau; Peter Reinhard, Kloten; Benno Scherrer Moser, Uster; Roman Schmid, Opfikon; Rolf Steiner, Dietikon; Jürg Trachsel, Richterswil; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Barbara Bussmann.

II. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

Kommissionen  
b. Aufsichts-  
kommissionen

§ 34 e. Abs. 1 unverändert.

lit. a unverändert.

b. unter Wahrung der in Abs. 3 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Organ und ohne dessen Teilnahme in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen.

Abs. 3 wird zu Abs. 2

Abs. 2 wird zu Abs. 3

<sup>4</sup> Die Aufsichtskommission teilt ihre Feststellungen dem zuständigen Organ mit.

c. Informations-  
ausschuss der  
Geschäfts-  
leitung

§ 34 f. <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung bildet aus ihrer Mitte den Informationsausschuss. Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Informationsausschuss entscheidet abschliessend bei Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte zwischen einer Aufsichtskommission und dem Regierungsrat, der zuständigen obersten Justizbehörde oder dem zuständigen Anstaltsorgan.

<sup>3</sup> Er hat Einsicht in die umstrittenen Dokumente.

<sup>4</sup> Vor seinem Entscheid hört er die betroffenen Behörden oder Anstaltsorgane an. Lässt er eine Einsichtnahme der Aufsichtskommission zu, trifft er die notwendigen Vorkehrungen des Geheimnisschutzes.

§§ 34 f–34 s werden zu §§ 34 g–34 t

Zuständigkeit  
d. Informations-  
zugang

§ 43 c. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Ist der Kantonsrat für das Gesuch nicht zuständig, überweist er es der zuständigen Behörde. Unzuständig ist er insbesondere, wenn er die verlangte Information nicht selbst erstellt oder als Hauptadressat empfangen hat.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung gewährt Personen, die an der Sitzung der ständigen Aufsichtskommission teilgenommen haben, Einsicht in den entsprechenden Auszug aus dem Protokoll. Im Übrigen ist der Zugang zu den Akten der ständigen Aufsichtskommissionen ausgeschlossen.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist:

Motion KR-Nr. 236/2012 betreffend Stärkung der Aufsichtskommissionen in Bezug auf die Oberaufsichtstätigkeiten des Zürcher Kantonsrates.

---

## **Erläuternder Bericht**

### **A. Ausgangslage**

Anstoss zur Änderung der beiden Gesetze ist die Motion KR-Nr. 236/2012 betreffend Stärkung der Aufsichtskommissionen in Bezug auf die Oberaufsichtstätigkeiten des Zürcher Kantonsrates der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG). Sie wurde im Nachgang zum Bericht der ABG «zur Untersuchung der Schnittstellen Forschung und Lehre und zu den Abklärungen zur Aufsichtseingabe wissenschaftliches Fehlverhalten Universität Zürich und Universitäts-spital Zürich» vom 5. Juli 2012 eingereicht. Darin hält die ABG unter anderem fest, dass die untersuchten Behörden und die beschwerdeführende Person die Aktenherausgabe an die Aufsichtskommission verweigerten. Die ABG konnte ihre Feststellungen nur aus den vom Beschwerdeführer und den untersuchten Behörden zur Verfügung gestellten Akten ziehen. Diese seltsam anmutende Situation führte zu einer Schwächung der Oberaufsicht, die nun behoben werden soll. Bei dieser Gelegenheit werden auch Ungereimtheiten bei der Möglichkeit der Akteneinsicht durch Dritte bereinigt, die zu unbilligen Doppelspurigkeiten geführt hatten.

Die Motion KR-Nr. 236/2012 wurde am 19. November 2012 an die Geschäftsleitung überwiesen. Um eine zielgerichtete Stärkung der Oberaufsicht bei gleichzeitiger Beachtung der Informationszugangs- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu erreichen, fokussierte sich die Geschäftsleitung auf zwei Problemfelder:

1. Nach der heutigen Gesetzeslage kann die von den Aufsichtskommissionen kontrollierte Behörde den Umfang des Untersuchungsgegenstandes bestimmen, indem sie die Akteneinsicht oder -herausgabe verweigert. Ein Rechtsmittel oder eine Entscheidungsinstanz für den Konfliktfall fehlen. Dies entspricht nicht Sinn und Zweck der Oberaufsichtsfunktion des Kantonsrates.
2. Informationszugangsgesuche an den Kantonsrat sollen einer klaren Regelung unterliegen, sowohl bezüglich der Zuständigkeit ihrer Behandlung als auch der materiellen Bedingungen des Zugangs oder der Verweigerung von Information. Die heutige Regelung schliesst nicht aus, dass Gesuchsteller für dieselben Informationen gleichzeitig an die Verwaltung und an den Kantonsrat gelangen. Die Entscheide könnten aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen von Kantonsrat und Verwaltung unterschiedlich ausfallen. Dies schwächt nicht zuletzt das Vertrauen des ursprünglichen Akteneiditors in die Kommissionen, da er befürchten muss, dass die kantonsrätlichen Kommissionen die Akten aufgrund der momentanen Rechtslage herauszugeben haben.

## **2. Vernehmlassung**

Die Geschäftsleitung beauftragte die Parlamentsdienste mit Beschluss vom 29. November 2012, einen Erlassentwurf auszuarbeiten. Diesen ersten Entwurf diskutierte sie an ihrer Sitzung vom 31. Januar 2013. Die Beschlüsse unterbreitete sie dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme. Die Antwort des Datenschutzbeauftragten vom 8. März 2013 führte zu einem von der Geschäftsleitung am 6. Juni 2013 verabschiedeten zweiten Erlassentwurf, der dem Regierungsrat, der ABG und erneut dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 12. September und 24. Oktober 2013 eingehend diskutiert und der vorliegende Erlassentwurf verabschiedet.

Die Regierung argumentiert in ihrer Stellungnahme vor allem auf politischer Ebene und sieht die Möglichkeiten der Informationszugangsrechte der Kommissionen unter dem geltenden Recht als genügend ausgebaut. Insbesondere betont sie, dass dem Kantonsrat die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission offensteht, welche weiter gehende Einsichtsrechte hat als die ständigen Aufsichtskommissionen. Infrage stellt sie auch die signalpolitische Wirkung eines Ausschlusses des Gesetzgebers selbst aus dem IDG.

Der Datenschutzbeauftragte äusserte Bedenken grundrechtlicher Art, insbesondere in Bezug auf den Ausschluss des politischen Handelns sämtlicher Kommissionen, und wies darauf hin, dass die Akten-einsicht bei einem Ausschluss aus dem Geltungsbereich des IDG eine Ersatzregelung in einem anderen Gesetz erfahren müsse. Die Geschäftsleitung hat die Bedenken des Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis genommen und, soweit sie diese teilt, in der Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt.

Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit brachte punktuelle Änderungsvorschläge in ihrer Stellungnahme ein, die unten stehend in der Kommentierung besprochen werden. Die Vorschläge stehen jedoch in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Geschäftsleitung vom 6. Juni 2013.

### **3. Grundzüge der neuen Regelungen**

#### **3.1 Ausschluss des Geltungsbereiches des IDG im Bereich der Oberaufsicht**

Der Entwurf der Gesetzesänderung im IDG schliesst dessen Geltungsbereich für das Verhältnis zwischen dem Kantonsrat sowie seinen ständigen Kommissionen und den Behörden und Anstalten, die der Oberaufsicht unterstehen, aus. Nicht betroffen von dieser Gesetzesänderung sind die Sachkommissionen und die Parlamentarische Untersuchungskommission. Ebenso nicht tangiert wird der Geltungsbereich des IDG im Verhältnis des Kantonsrates gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit. Damit wurde den signalpolitischen Bedenken von Regierungsrat und Datenschutzbeauftragtem bezüglich eines gänzlichen Ausschlusses des Kantonsrates vom IDG Rechnung getragen, wie er in einer ersten Version der Geschäftsleitung vom 6. Juni 2013 vorgesehen war.

Als Konsequenz dieser Gesetzesänderung können sich die von der Oberaufsicht betroffenen Behörden und Anstalten gegenüber den Aufsichtskommissionen nicht mehr auf das IDG berufen, um die Herausgabe von Akten, welche die Aufsichtskommissionen für ihre Abklärungen benötigen, zu verweigern. Bereits heute vertritt der Kantonsrat die Ansicht, dass das Verhältnis der beaufsichtigten Behörden und Anstalten zu der parlamentarischen Oberaufsicht und den damit verbundenen Rechten und Pflichten nicht unter den Geltungsbereich des IDG fällt, sondern abschliessend in der Kantonsverfassung und im Kantonsratsgesetz geregelt ist. Diese Ansicht wird indes vom Regierungsrat nicht geteilt, sodass mit der neuen gesetzlichen Regelung Klarheit geschaffen wird.

### **3.2 Informationsrechte der Aufsichtskommissionen und Regelung für den Konfliktfall**

Die Änderung von § 34e KRG und der neue §34f KRG regeln den Umfang der Informationsrechte der Oberaufsichtskommissionen im Konfliktfall und nehmen kleinere Präzisierungen der bestehenden Bestimmungen vor.

In der Vergangenheit hat die Anwendung der Informationsrechte zu Konflikten zwischen dem Regierungsrat bzw. einzelnen Direktionen und dem Kantonsrat geführt. Zwar konnte entweder eine einvernehmliche Lösung gefunden werden oder die Aufsichtskommission beschränkte den Untersuchungsumfang. Der einleitend geschilderte Fall der ABG hat jedoch gezeigt, dass die Oberaufsichtskommissionen die Möglichkeit haben müssen, die für ihre Arbeit notwendigen Informationen zu erhalten, ansonsten die parlamentarische Kontrolle – eine verfassungsmässige Aufgabe – wirkungslos bleibt.

Ein parlamentarisches Organ muss abschliessend entscheiden können, ob eine Aufsichtskommission Einsicht in Akten nehmen kann oder nicht. Nur so kann dem Grundsatz nachgelebt werden, dass das beaufsichtigende Organ über den Abklärungsgegenstand bestimmt.

Bei der vorgeschlagenen Regelung entscheidet im Konfliktfall der fünfköpfige «Informationsausschuss der Geschäftsleitung», der sich aus der Kantonsratspräsidentin / dem Kantonsratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung zusammensetzt.

### **3.3 Informationszugangsrechte Dritter**

Die Regelung der Informationszugangsgesuche an den Kantonsrat erfährt einige zuständigkeitsrechtliche Klärungen sowie materielle Vorentscheide im Bereich der Informationen der ständigen Aufsichtskommissionen.

## **4. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 2. Abs. 2 IDG**

Der nun gewählte Gesetzestext wird der Zielsetzung der Stärkung der Oberaufsicht gerecht, ohne dabei das Verhältnis des Kantonsrates gegenüber aussenstehenden Dritten zu tangieren. Auch die Sachkommissionen sind von der Änderung nicht betroffen, ebenso wenig die Parlamentarische Untersuchungskommission, die als quasi-justi-

zielles Verfahren stärker in die Persönlichkeitsrechte Dritter eingreift als die ständigen Aufsichtscommissionen.

Die neue Regelung schliesst nun aber klar aus, dass sich die der parlamentarischen Oberaufsicht unterstehenden Behörden und Anstalten auf die Verweigerungsgründe des Informationszugangs gemäss IDG (insbesondere § 16, 17 und 23) berufen können. Bundesrechtliche Regelungen (wie beispielsweise das Bankkundengeheimnis) bleiben vorbehalten.

Nicht mehr geltend gemacht werden können somit die (ausdrückliche) Einwilligung der betroffenen Person sowie überwiegende private Interessen gemäss § 23 IDG. Ein weiterer ausdrücklicher Abschluss dieser Einschränkungen, wie sie die ABG in einem neuen Abs. 4 zu § 23 IDG vorschlägt, ist gesetzgeberisch nicht notwendig, da diese Situation durch die Einschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes (§ 2 Abs. 2 IDG) geklärt ist.

Informationszugangsgesuche, welche an den Kantonsrat gerichtet werden, erdulden mit der neuen Regelung formell keine Einschränkung. Gesuche gemäss § 20 IDG können somit weiterhin gestellt werden. Gewisse Konkretisierungen und Vorentscheidungen, in welchen Fällen bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Zugangsrecht besteht, erfolgen in einer neuen Regelung im Kantonsratsgesetz.

#### § 34e. Abs. 1 lit. b KRG und § 34e Abs. 4 KRG

Der neue Gesetzestext macht klar, dass Aufsichtscommissionen ohne die Teilnahme des zuständigen Organs in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen und Personen anhören und befragen können. Zudem soll dies nicht nur im Ausnahmefall, sondern auch unter regulären Bedingungen möglich sein.

Der bisherige Gesetzestext schwieg sich über die Anwesenheit des zuständigen Organs bei der Besichtigung oder Befragung aus. Aus den Materialien (vgl. Entwurf und Protokolle der Reformkommission vom 11. November 1997, 10. Dezember 1997, 10. März 1998 und 31. März 1998) ergibt sich hingegen, dass eine Besichtigung oder Befragung in Abwesenheit des zuständigen Organs stattfindet. Dieses ist jedoch über die Erkenntnisse der Abklärungen zu informieren (vgl. § 34e Abs. 4 KRG).

Der von der ABG vorgeschlagenen Regelung, wonach die Aufsichtscommission selbst den Zeitpunkt festlegen kann, zu dem sie das zuständige Organ von den Feststellungen der Befragung informiert, bedarf es nicht. Regierung bzw. Verwaltung müssen in jedem Fall vor der Berichterstattung an den Kantonsrat Stellung nehmen können. Andere Vorschriften, zu welchem Zeitpunkt dies erfolgen muss, existieren nicht, sodass der Zeitpunkt der Mitteilung ohnehin durch die Kommission bestimmt werden kann.

#### § 34e. Abs. 2 und 3 KRG

Die Umstellung der Reihenfolge erfolgt aufgrund des neuen § 34f KRG, welcher den Konfliktfall bei den Informationsrechten behandelt. Die neue Reihenfolge von Abs. 2 und 3 nähert sich systematisch logischer dem Inhalt des neuen Paragraphen an.

Der Vorschlag der ABG, welcher die Streichung des gesamten Abs. 3 (neu) vorsieht, will verhindern, dass sich Regierung und Verwaltung in einen Bericht «flüchten» können, wenn sie die gewünschten Akten nicht zur Einsicht herausgeben wollen. Das bisherige von der Geschäftsleitung unverändert übernommene Recht sieht diese Möglichkeit vor zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Privaten, aber auch während hängiger Justizverfahren. Dies sind wichtige Interessen, welche die Aufsichtskommissionen berücksichtigen müssen. Kommt es hierbei zu einem Konflikt zwischen Aufsichtskommission und Regierung, so entscheidet der neu geschaffene Informationsausschuss der Geschäftsleitung abschliessend.

Der eventualiter vorgebrachte Vorschlag der ABG, wonach die Berichterstattung anstelle der Aktenherausgabe zunächst bei der zuständigen Aufsichtskommission beantragt werden müsste, ist schwer umsetzbar. Damit die Aufsichtskommission über einen solchen Antrag entscheiden könnte, müsste sie Einsicht in die fraglichen Akten haben. Dies widerspricht jedoch der Absicht, welche mit der Möglichkeit, einen solchen Bericht zu verfassen, verfolgt wird.

#### § 34f. Abs. 1–4 KRG

Regierung und Verwaltung können wie bis anhin auf ein Informationsgesuch der Aufsichtskommission reagieren, indem sie entweder die Akten herausgeben oder, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, einen Bericht nach § 34e Abs. 3 KRG (neu) verfassen. Für den Fall, dass ein solcher Bericht zu wenig Aussagekraft für die Arbeit der Aufsichtskommission enthält und keine andere Lösung mit dem Aktenherr gefunden werden kann, wurde neu der Informationsausschuss der Geschäftsleitung geschaffen, welcher bei Uneinigkeit abschliessend entscheidet. Dies eröffnet für Regierung und Verwaltung auch die Möglichkeit, direkt an die Informationsdelegation zu gelangen, wenn absehbar ist, dass ein Bericht im konkreten Fall nicht zweckdienlich ist.

Bei der vorgeschlagenen Regelung entscheidet im Konfliktfall nach Anhörung beider Seiten der fünfköpfige Informationsausschuss, der sich aus der Kantonsratspräsidentin bzw. dem Kantonsratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung zusammensetzt. Die geringe personelle Grösse der neu geschaffenen Delegation berücksichtigt die betroffenen Interessen. So ist sichergestellt, dass nur

ein kleiner Personenkreis Einblick in die umstrittenen Akten hat, solange über deren Herausgabe nicht definitiv entschieden worden ist. Die fünfköpfige Delegation ist politisch breiter abgestützt als nur das dreiköpfige Ratspräsidium. Zudem ist die so gewählte Zusammensetzung unabhängiger als eine Delegation, welche beispielsweise aus den Präsidien der Aufsichtskommissionen bestehen würde.

Die Informationsdelegation kann von beiden Seiten, Aufsichtskommission als auch beaufsichtigte Behörde, Anstalt oder Organ, angerufen werden. Sie kann die Einsicht der entsprechenden Aufsichtskommission in die umstrittenen Akten gutheissen oder verweigern. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer Interessenabwägung zwischen den Interessen der Oberaufsicht und der in § 34e Abs. 3 KRG aufgeführten schutzwürdigen persönlichen Interessen, des Persönlichkeitsschutzes und der Rücksichtnahme auf hängige justizförmige Verfahren.

Die Informationsdelegation trifft für die Einsichtnahme der Aufsichtskommission geeignete Vorkehrungen des Geheimnisschutzes, wie beispielsweise die Anonymisierung von Namen oder die Zusammenfassung des Akteninhalts in einem Bericht.

#### § 43c. Abs. 2 KRG (neu)

Die Bestimmung übernimmt inhaltlich die entsprechende Regelung aus der Verordnung über die Information und den Datenschutz (§ 9 Abs. 2) und hebt sie auf für den Kantonsrat verbindliche Gesetzesstufe.

Damit wird verhindert, dass sowohl Regierung bzw. Verwaltung als auch der Kantonsrat zu den gleichen Akten Informationszugangsgesuche behandeln müssen. Gesuche könnten zwar weiterhin an den Kantonsrat gestellt werden, dieser überweist sie jedoch an die zuständige Verwaltungsstelle. Einzig Gesuche über selbst produzierte Akten wie Protokolle, interne Berichte oder Gutachten werden von der Geschäftsleitung beurteilt. Diese Regelung bietet Gewähr dafür, dass Regierung und Verwaltung gegenüber Dritten und Betroffenen alleine über die von ihnen erstellten Informationen entscheiden können, selbst wenn sie diese den Kommissionen ausgehändigt haben.

#### § 43c. Abs. 4 KRG

Dieser Absatz nimmt eine Interessenabwägung gemäss § 23 IDG vorweg und definiert die Voraussetzungen, unter welchen Zugang zu Informationen der Aufsichtskommissionen gewährt bzw. dieser verweigert wird. Gesuche zu Informationen der Sachkommissionen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Ihre Beurteilung erfolgt weiterhin nach der Vorgabe des IDG.

Die neue Regelung kommt den verfassungsrechtlichen Bedenken des Datenschutzbeauftragten entgegen. Das Auskunftsrecht der betroffenen Person über die eigenen Personendaten ist verfassungsmässig verankert. Eine Einschränkung bedarf daher einer formellen gesetzlichen Grundlage. Dies wurde mit Abs. 4 geschaffen. Die Einschränkung ist zu rechtfertigen, da der weitaus grösste Teil an Personendaten, der eine Aufsichtscommission bearbeitet, von Verwaltung oder Regierung stammt, an welche die Gesuche gemäss § 43c Abs. 2 (neu) zu verweisen sind und wo sie ohne Einschränkungen des KRG beurteilt werden. Für die von den Kommissionen erstellten Protokolle gilt zudem die Ausnahmeregelung, die Personen, welche an der Sitzung einer ständigen Aufsichtscommission teilgenommen haben, Einsicht in den entsprechenden Auszug aus dem Protokoll gewährt.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Nach heutiger Beurteilung ist mit keinen finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden zu rechnen.

## **6. Regulierungsfolgeabschätzung**

Der vorliegende Gesetzesänderungsentwurf betrifft ausschliesslich das Handeln von Behörden und parlamentarischen Kommissionen und bewirkt keine administrative Belastung von Unternehmen, weshalb es keiner Regulierungsfolgeabschätzung bedarf.

## **7. Antrag**

Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat mit 14:1 Stimmen, dem Gesetz über die Stärkung der Informationsrechte der Aufsichtscommissionen zuzustimmen.

Eine Minderheit (Philipp Kutter) beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten. Sie beurteilt das Verhältnis zwischen Kantonsrat und Regierungsrat im Rahmen der Oberaufsicht als nicht so problematisch, wie dies die antragstellende Geschäftsleitung und die Kommission für Bildung und Gesundheit beschreiben. Zwischen kooperativ zusammenwirkenden Gewalten sollte der politische Dialog massgebend sein. In dem Sinne ist das vorgeschlagene Schlichtungsverfahren betreffend Ausübung der Informationsrechte unausgewogen. Es wäre dem Ver-

hältnis zwischen Kantonsrat und Regierungsrat angemessener, wenn ein unabhängiges Gremium definitiv über den Umfang der Informationsrechte entscheidet. Infrage käme da zum Beispiel ein Gremium, das sich aus ehemaligen Verwaltungsrichtern, Kantonsräten und Regierungsräten zusammensetzt. Die Minderheit möchte zudem kein falsches Signal setzen, indem die Oberaufsichtskommissionen vom Anwendungsbereich des IDG teilweise ausgenommen werden. In der Gesamtheit betrachtet die Minderheit die vorgeschlagene Lösung nicht als Verbesserung und beantragt deshalb Nichteintreten.

Im Namen der Geschäftsleitung

Der Präsident:

Bruno Walliser

Die Sekretärin:

Barbara Bussmann